

| | |
|--|--|
| Pöze (Ungarn). E. Singer. | Rawicz. Birkenstock'sche Buchh. |
| Vodz. Ludwig Fischer. | Riga. Gesellschaft Glücksmann. |
| Neusatz. Buchh. d. Deutschen Buchdruckerei- u. Verlags-A.-G. | Saarbrücken. Buchh. »Romeo«. Helene Frey. E. Schäfer. |
| Oberleutensdorf. Wilhelm Fiedler. | Sofia. Musikalienhandl. Bach. |
| Olmütz. Johann Theiner. | Thorn. E. F. Steinert. |
| Pardubice. Karel Kubeska. | Trnava. Brüder Elbert. |
| Pilsen. Jan Houzer Nachf. | Wien. Amalthea-Verlag. G. Freytag & Berndt. H. Meißner. Jof. Opriechnig. Moriz Stern. Fritz Wagner. |
| Posen. Księgarnia Wydawnicza. | Wigstadt. Rudolf Beck. |
| Prag. Josef A. Sarapatka. | |
| Quierschied. Gebrüder Hager & Co. | |

Reichsgericht und Preiserhöhung.

Von Dr. von Dadelen, Rechtsanwalt in Leipzig.

In Nr. 141 und 160 des Börsenblattes hat Herr Dr. W. Hoffmann die Frage der Preiserhöhungen im Buchhandel eingehend besprochen. In Nr. 17 der Verlegerzeitung hat er seine Stellung zur strittigen Frage folgendermaßen zusammengefaßt: Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß nach der jüngsten oberstgerichtlichen Rechtsprechung bei einem Lieferungsvertrage der Lieferungsverpflichtete trotz Erhöhung der Herstellungskosten seiner Leistung verpflichtet bleibt, daß er aber seinerseits den angemessenen Betrag fordern kann, sofern ihm nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, zum alten Preise zu liefern. In Nr. 160 des Börsenblattes entscheidet er den Fall, daß ein Sortimentler zu bestimmten Preisen Subskribenten angenommen hat, die den Weiterbezug wegen der erhöhten Preise verweigern. Nach seiner Meinung müssen die Subskribenten den angemessenen erhöhten Preis zahlen. Welchen praktischen Wert diese Ansicht hat, hängt offenbar davon ab, was als angemessen anzusehen ist. Hoffmann versteht darunter einen Preis, der zwar für den Verleger jeden Schaden, aber andererseits auch jeden Gewinn ausschließt. Er muß also zum Selbstkostenpreis liefern. Demgegenüber geht Herr Dr. Elster, der sich im allgemeinen Hoffmann anschließt, in Nr. 249 des Börsenblattes noch einen Schritt weiter. Darnach kann der Verleger auch einen den Verhältnissen entsprechenden Gewinn in Rechnung setzen. Nach seiner Meinung ist ein vereinbarter fester Preis überhaupt nur eine Wertrelation. Verändert sich sein Wert, so ist am Tage der Erfüllung die alte Wertrelation durch Erhöhung des Preises wieder herzustellen. Damit ist allerdings die letzte Konsequenz aus dem sogenannten »Prinzip des ökonomischen Gleichgewichts« gezogen. Die bisherige Rechtsauffassung ist durch diese »Relativitätstheorie« vollständig auf den Kopf gestellt.

Hier ist zu untersuchen, wie weit sich beide Autoren auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts stützen können.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts bezieht sich auf Verträge, deren Erfüllung durch Ereignisse des Krieges oder der Revolution, in der wir uns noch befinden, zunächst aufgeschoben wurde. Später fiel der Aufschub weg, aber unterdessen trat die große Preisrevolution ein, in der wir uns gleichfalls noch befinden, oder sie verstärkte sich weiter. Jetzt weigerten sich die Lieferanten, die Verträge zu den alten Preisen zu erfüllen. Das Reichsgericht hat diese Fälle keineswegs ganz einheitlich entschieden. Im allgemeinen aber ist sein Standpunkt folgender: Ist die Leistung zunächst ohne Verschulden des Lieferanten aufgeschoben worden, so kann er die Erfüllung verweigern, wenn während des Aufschubs durch die Preisrevolution seine Herstellungskosten so gestiegen sind, daß ihm nach Treu und Glauben die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann. Dann wird er von seiner Leistung frei, und der Käufer hat nichts mehr zu fordern. Der Vertrag ist aufgehoben. Das heißt für die hier interessierenden Fälle: der Verleger ist nicht verpflichtet, die neue

Lieferung zum Subskriptionspreise zu liefern, aber der Besteller braucht sie auch nicht zum erhöhten Preise abzunehmen.

Hiergegen ist von verschiedenen Seiten geltend gemacht worden, daß die vollständige Auflösung des Vertrages unbillig sei. Der Lieferant müsse zum mindesten verpflichtet bleiben, zum angemessenen Preise zu liefern. Demgegenüber hat das Reichsgericht bisher daran festgehalten, daß es nicht Aufgabe des Richters sei, einen solchen Ausgleich zwischen den Parteien zu schaffen. Neuerdings hat aber der 3. Senat in einer Entscheidung (vgl. Bbl. Nr. 253), die großes Aufsehen erregen wird, ausgesprochen, daß es diesen Grundsatz in seiner Allgemeinheit nicht aufrechterhalten könne. Es handelt sich um folgenden Fall:

Der Kläger hat im Jahre 1912 der Beklagten Räume vermietet. Zu seinen Vertragsleistungen gehört auch die Abgabe von Wasserdampf für gewerbliche Zwecke. Der Preis hierfür war fest. Der Kläger fordert für den vom 1. September 1917 bis 31. Juli 1919 gelieferten Dampf Nachzahlung auf die nach dem Vertrage festgesetzte Vergütung entsprechend den auf dem Kohlen- und Arbeitsmarkt seit dem Vertragsschluß eingetretenen Umwälzungen.

Das Reichsgericht spricht zunächst aus, daß der Kläger nicht verpflichtet war, den Dampf in der fraglichen Zeit zum alten Preise zu liefern. Das entspricht im wesentlichen seiner bisherigen Rechtsprechung. Aber nun tritt der Unterschied dieses Falles von den bisher entschiedenen zutage. Während in diesen eine Partei die Lösung des ganzen Vertrages verlangte, handelt es sich hier darum, daß beide Parteien mit ihrem Willen den Vertrag fortsetzen, bzw. fortgesetzt haben und nunmehr eine von ihnen bei Fortbestand des Vertrages die Erhöhung der Gegenleistung verlangt. Unter diesen Umständen hält das Reichsgericht es für unbedingt erforderlich, daß der Richter in den bestehenden Vertrag eingreift und ihn abändert, indem er den Vertragspreis erhöht. Das Reichsgericht ist sich der ganzen Bedeutung seiner Entscheidung bewußt. In einer gehobenen Sprache, wie sie in seinen Urteilen selten anzutreffen ist, weist es auf die hohe Warte seines Standpunktes hin. Zugleich aber empfindet es die Notwendigkeit, jedem Mißbrauch seiner Ansicht vorzubeugen, und stellt daher drei Erfordernisse für ihre Anwendung auf:

1. müssen beide Parteien das Vertragsverhältnis mit ihrem Willen fortsetzen;

2. kann nur einer ganz besonderen und ganz ausnahmsweisen Neugestaltung der Verhältnisse, wie sie jetzt durch den Krieg eingetreten ist, die bezeichnete Wirkung eingeräumt werden. Lediglich der Umstand, daß eine spätere Veränderung der Verhältnisse nicht vorzusehen ist und nicht vorausgesehen werden konnte, genügt nicht;

3. muß ein Ausgleich der beiderseitigen Interessen stattfinden. Es kann nicht allein zugunsten desjenigen, der durch die neuen Verhältnisse bei Fortdauer des Vertrages leidet, eine Änderung erfolgen, sondern es müssen ebenso die Interessen des andern Teils berücksichtigt werden. Diesen Ausgleich richtig zu finden, ist Sache der Erfahrung des Richters und seiner verständnisvollen Beurteilung der beiderseitigen Verhältnisse.

Das Reichsgericht verweist die Sache an den Vorderrichter zurück. Seine Sache ist es, den angemessenen Preis für den gelieferten Dampf festzusetzen.

Es ist hier nicht der Platz, auf die vielen Zweifelsfragen einzugehen, die sich mit diesem Urteil erheben. Es ist die Frage, ob sich die anderen Senate dem 3. anschließen werden. Hier handelt es sich nur darum, was sich aus der Entscheidung für die hier streitige Frage ergibt. Die Folgerungen müssen vorsichtig gezogen werden. Denn es handelt sich um einen Vertrag, der von einem Abonnement oder einer Subskription sehr verschieden ist. Für die getroffene Entscheidung aber war es sicher nicht ohne Bedeutung, daß nach der Verordnung vom 1. Februar 1919 die Erhöhung von Preisen für Gas, Elektrizität und Leitungswasser auch in bestehenden Verträgen durch schiedsrichterliche Entscheidung möglich ist.

Bewertet man unter diesen Vorbehalten den dem Urteil zugrundeliegenden Gedanken für unsere Fälle, so ergibt sich an der Hand der drei vom Reichsgericht aufgestellten Erfordernisse folgendes: